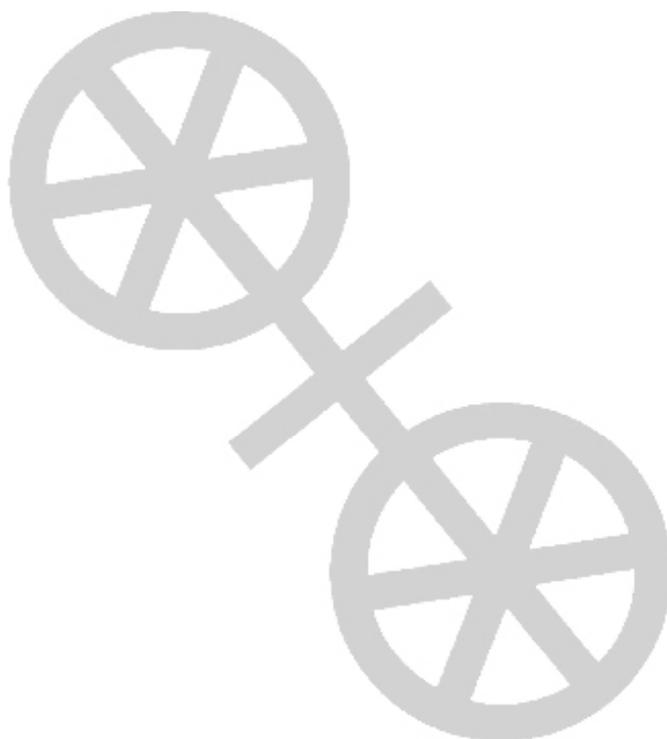


**Prüfungsbericht des
Rechnungsprüfungsausschusses
zum Jahresabschluss
der Landeshauptstadt Mainz
Haushaltsjahr 2010**



Mainz, 19.11.2014

Landeshauptstadt Mainz

Bericht des
Rechnungsprüfungsausschusses
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2010
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Einleitung und Übersicht.....	3
II Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse	4
III Wesentlichkeitsgrenze	4
IV Nichtaufgriffsgrenze für Umbuchungs- und Umgliederungsvorschläge....	6
V Prüfungsfelder	7
1. Korrektur Eröffnungsbilanz.....	7
2. Jahresabschluss 2010	14
2.1 Prüfungshemmnisse	14
2.2 Strukturelle Feststellungen	16
2.3 Wesentlichkeitsgrenze.....	19
2.4 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	19
VI Zusammenfassung der Feststellungen.....	21

I Einleitung und Übersicht

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang - der Landeshauptstadt Mainz für das Haushaltsjahr 2010 in seiner Sitzung am 11.11.2014 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt:

- der Rechenschaftsbericht
- der Beteiligungsbericht
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht
- eine Übersicht über die am Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Bei den Prüfungshandlungen waren von Seiten der Verwaltung die Amtsleitungen von Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport (Finanzverwaltung) Herr Garçon und vom Revisionsamt Herr Dammel, die Herren Mossel, Vogel und Pusch von der Finanzverwaltung und die Herrn Kandel und Pitsch von dem Revisionsamt anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung der Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen und Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Mainz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

II Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Mainz,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist, beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte anhand von Stichproben. Die Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze hat der Ausschuss nachfolgend unter III und IV festgelegt.

III Wesentlichkeitsgrenze

Da bis heute von Seiten des Landes RLP oder der KGSt keine Kriterien zur Bestimmung von Wesentlichkeitsgrenzen getroffen wurden, hat sich das Revisionsamt bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze von nachfolgenden Erwägungen leiten lassen, die sich an die Terminologie des Prüfungsstandards (PS 250) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) anlehnen.

Nach der Vorgabe des § 112 GemO werden die wesentlichen Bestandteile des Jahresabschluss unter Anwendung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes geprüft. Dadurch wird das Risiko minimiert, dass Fehler nicht entdeckt werden die wesentlichen Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Berichterstattung haben. Durch die Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung erfolgt die Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

Für das Jahr 2010 erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses, sowie die Erstellung des Prüfberichtes, erstmals mit Hilfe einer beim Revisionsamt im Laufe des Jahres

2013 eingeführten Softwarelösung, in der die Wesentlichkeitsgrenze wie folgt errechnet wird:

Als Basisgröße dient der jeweils größerer Wert von den Größen Bilanzsumme, Steuern und ähnliche Abgaben, Zuwendungen und allgemeine Umlagen, sonstigen Transfererträge und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelten. Unter Zuhilfenahme einer Tabelle, welche als Orientierungshilfe dient, wird die Gesamtwesentlichkeitsgrenze (GWG) errechnet. Bei einer Bilanzsumme von 2,568 Mrd. EUR ergibt sich eine errechnete Wesentlichkeitsgrenze ca. 5 Mio. EUR. Die Wesentlichkeitsgrenze ist somit als oberste Schranke zu verstehen. Bei einer Überschreitung dieser Grenze kann von Seiten des Revisionsamt grundsätzlich kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgesprochen werden

Es besteht die Möglichkeit bei entsprechender Begründung und Dokumentation von der berechneten Wesentlichkeitsgrenze abzuweichen. Das IDW macht in seinem Prüfungsstandard (PS250) hierzu folgende Aussage: Die Festlegung eines geeigneten Prozentsatzes liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Allgemeingültige Bezugsgrößen und Prozentsätze können nicht vorgegeben werden.

Bereits bei der Prüfung des Eröffnungsbilanz 2009 wurde die Wesentlichkeitsgrenze vom Revisionsamtes auf 1 % der vorläufigen Bilanzsumme auf 20 Mio. EUR festgelegt. Dieser Wert wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beibehalten (Bilanzkontinuität).

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen aus den Prüfungshandlungen der Eröffnungsbilanz, sowie der erstmaligen doppelischen Rechnungslegung aus dem Vorjahr, sowohl als auch aufgrund bereits unterjährig durchgeführten Prüfungen ist daher eine Anpassung der Wesentlichkeitsgrenze angezeigt. Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen wird die Wesentlichkeitsgrenze (Gesamtwesentlichkeitsgrenze „GW“) mit 10 Mio. EUR festgelegt. Damit wird den Erfahrungen aus den Vorjahres- und aktuellen Prüfungen hinreichend Rechnung getragen.

Zur Festlegung prüffeldspezifischer Wesentlichkeitsgrenzen (PW) ist eine standardisierte Relation zur Wesentlichkeitsgrenze auf Ebene des Abschlusses zu ermitteln. Als prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze gilt ein Wert von maximal 50 % der Gesamtwesentlichkeit. Für einzelne Prüffelder kann auch nach prüferischen Ermessen eine geringere PW festgelegt werden.

IV Nichtaufgriffsgrenze für Umbuchungs- und Umgliederungsvorschläge

Alle Prüffelder wurden grundsätzlich dahingehend überprüft, ob das seitens der Verwaltung angewandte Verfahren der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung geeignet ist, die Vermögens- und Schuldenlage vollständig und rechtskonform auszuweisen. Aus praktischen Gründen heraus werden für Umbuchungen und Umgliederungen Nichtaufgriffsgrenzen festgelegt, unterhalb deren falscher Angaben zweifelsfrei als unbeachtlich gelten und haben den Charakter einer Dokumentationserleichterung.

In der Praxis wird zur Bestimmung der Nichtaufgriffsgrenze ein Prozentsatz innerhalb der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze herangezogen. Für die Prüfung wurde eine Nichtaufgriffsgrenze von 10 % der Wesentlichkeitsgrenze festgesetzt. Alle Feststellungen oberhalb dieser Wertgrenze wurden der Verwaltung zur Korrekturmöglichkeit (Umbuchungen) mitgeteilt.

Die Entscheidung über vorzunehmende Umbuchungen und Umgliederungen aufgrund der Prüfungsfeststellungen oblag der Verwaltung. Diese hat den Rechnungsprüfungsausschuss über das Veranlasste informiert. Weitergehende Bemerkungen haben sich keine ergeben.

Aus den zuvor vorgemachten Ausführungen ergeben sich für den Jahresabschluss 2010 unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte:

Wesentlichkeitsgrenze (GW):	10.000.000 €
Prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze (PW)	max. 50% GW
Nichtaufgriffsgrenze für Umbuchungen: (10 % der GW)	1.000.000 €
Nichtaufgriffsgrenze für Umgliederungen: (10 % der GW)	1.000.000 €

V Prüfungsfelder

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder festgelegt:

1. Korrektur der Eröffnungsbilanz
2. Jahresabschluss 2010
 - 2.1. Prüfungshemmnisse
 - 2.2. Strukturelle Feststellungen
 - 2.3. Wesentlichkeitsgrenze
 - 2.4. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Korrektur Eröffnungsbilanz

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den Prüfungsbemerkungen des Revisionsamtes angeschlossen und nach eingehender Prüfung zu eigen gemacht.

Bei der Prüfung der Korrekturbedarfe zur Eröffnungsbilanz haben sich im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2010 noch weitere Änderungsbedarfe ergeben. Diese wurden einvernehmlich zwischen Finanzverwaltung und Revision noch im Haushaltsjahr 2010 veranlasst.

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen zur Eröffnungsbilanz - Aktiva

Aktiva		Eröffnungsbilanz 01.01.2009 EUR	Korrektur EB 2009 EUR	Korrektur EB 2010 EUR
Posten	Bezeichnung			
1	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	89.829,86		
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	16.997.086,50	55.000,00	
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	12.504.460,99		
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00		
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		
		29.591.377,35	55.000,00	0,00
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Wald, Forsten	30.359.762,47		
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	339.364.843,30	-11.795.472,38	903.288,18
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	243.977.947,80	75.532.688,12	
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.329.560.541,46	33.674.222,74	-5.649.973,74
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	880.741,76	625.517,59	
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	4.745.636,97		
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	13.623.434,60	1.907.193,46	
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.422.821,44		-708.303,03
1.2.9	Pflanzen und Tiere	10.641.847,00		
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	30.848.680,98		
		2.011.426.257,78	99.944.149,53	-5.454.988,59

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen zur Eröffnungsbilanz - Aktiva

Aktiva		Eröffnungsbilanz 01.01.2009 EUR	Korrektur EB 2009 EUR	Korrektur EB 2010 EUR
Posten	Bezeichnung			
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	114.813.306,00	-80.000,00	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.644.001,00		-230.243,45
1.3.3	Beteiligungen	3.376.402,00		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	110.591.591,40	-9.331.016,07	
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00		
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	2.852.331,00		
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	3.756.609,56	54.853,61	-1.217.708,44
		237.034.240,96	-9.356.162,46	-1.447.951,89

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen zur Eröffnungsbilanz - Aktiva

Aktiva		Eröffnungsbilanz 01.01.2009 EUR	Korrektur EB 2009 EUR	Korrektur EB 2010 EUR
Posten	Bezeichnung			
2.	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00		
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	6.557.250,49		
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00		
		6.557.250,49	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		-24.845.493,63	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	32.410.922,85	-11.209.842,09	499.237,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.041.644,01	-7.412.276,46	
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.900.619,58	-112.800,43	8.206.445,07
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.715.609,03		
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	7.810.954,69	-88.508,36	
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	5.762.477,92		
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	3.307.506,33	-310.536,67	
		67.949.734,41	-43.979.457,64	8.705.682,07
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
		0,00	0,00	0,00

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen zur Eröffnungsbilanz - Aktiva

Aktiva			Eröffnungsbilanz 01.01.2009 EUR	Korrektur EB 2009 EUR	Korrektur EB 2010 EUR
	Posten	Bezeichnung			
	2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	11.989.487,29	-1.602.948,60	-266.162,61
			11.989.487,29	-1.602.948,60	-266.162,61
	3.	Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00		
			0,00	0,00	0,00
	4.	Rechnungsabgrenzungsposten	4.477.356,36	3.116.245,47	75.316,78
			4.477.356,36	3.116.245,47	75.316,78
		Summe Aktiva:	2.369.025.704,64	48.176.826,30	1.611.895,76

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen zur Eröffnungsbilanz - Passiva

Passiva		Eröffnungsbilanz 01.01.2009 EUR	Korrektur EB 2009 EUR	Korrektur EB 2010 EUR
Posten	Bezeichnung			
1.	Eigenkapital			
1.1	Kapitalrücklage	873.868.061,85		
	<i>davon Kapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen und Nachlässe</i>	4.876.645,23		
		873.868.061,85	0,00	0,00
2.	Sonderposten			
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen			
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	384.924.869,13	24.374.607,26	-147.308,82
2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	7.233.290,39		
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	901.384,81		3.476.488,00
2.7	Sonstige Sonderposten	2.836.949,61	2.543.056,99	
		395.896.493,94	26.917.664,25	3.329.179,18
3.	Rückstellungen			
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	238.042.880,00	-1.846.907,42	
3.2	Steuerrückstellungen	729.072,47		
3.4	Sonstige Rückstellungen	11.605.016,00	8.800.000,00	
		250.376.968,47	6.953.092,58	0,00

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen zur Eröffnungsbilanz - Passiva

Passiva		Eröffnungsbilanz 01.01.2009 EUR	Korrektur EB 2009 EUR	Korrektur EB 2010 EUR
Posten	Bezeichnung			
4.	Verbindlichkeiten			
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	190.722.518,38	-4.737.640,85	6.633,94
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	584.004.834,43		
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	378.496,24		
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.218.971,69	-3.834.678,46	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.483.656,11	-3.483.656,11	
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.850.629,52	14.918.249,06	365.455,23
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	11.847,44	-11.847,44	
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	37.673.508,61	-37.280.673,06	
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	839.845,68	-921.332,73	
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	9.599.331,56	462.023,59	-37.247,69
		844.783.639,66	-34.889.556,00	334.841,48
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	4.100.540,72	-455.260,95	
		4.100.540,72	-455.260,95	0,00
	Summe Passiva:	2.369.025.704,64	-1.474.060,12	3.664.020,66

Eine Berichtigung der "Ersten Eröffnungsbilanz" ist nach § 14 KomDoppikLG bis zum vierten Jahr nach Aufstellung der "Ersten Eröffnungsbilanz" möglich, wenn dabei wesentliche Fehler vorliegen. Dabei wird aber nicht die "Erste Eröffnungsbilanz" nachträglich geändert, sondern die Änderung wird in der jeweils zu erstellenden Bilanz in dem betreffenden Jahr vorgenommen und im Anhang erläutert. Damit gilt die "Erste Eröffnungsbilanz" als geändert.

2. Jahresabschluss 2010

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nach stichprobenartigen Überprüfungen die Feststellungen des Revisionsamtes zu eigen gemacht und bis auf nachfolgende Positionen auf weitere detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Prüfungsfeldern verzichtet.

2.1 Prüfungshemmnisse

1. Fehlende Unterlagen

Bei zu prüfenden Projekten sowie Verwendungsnachweisen sind sowohl bei unterjährigen Prüfungen als auch bei Prüfungen zum Jahresabschluss zum Teil das Fehlen prüfungsfähiger Unterlagen festzustellen.

2. Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen

Von der Verwaltung angeforderte Unterlagen werden des Öfteren nur mit erheblicher Verspätung und dann teilweise auch noch unvollständig vorgelegt.

Die Beschaffung der Prüfungsunterlagen gestaltete sich insgesamt sehr schwierig. Unterlagen mussten vom Revisionsamt wiederholt in der gesamten Verwaltung zusammengetragen werden.

Der Ausschuss verweist auf die eindeutigen Bestimmungen der §§ 110 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und betont an dieser Stelle die Bedeutung seines Prüfauftrages - auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben - und fordert hier seitens der Verwaltung, insbesondere der Fachämter, mehr Kooperation. So ist es erforderlich, dass dem Revisionsamt sowie dem Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport die für Ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen zeitnah und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen sind. Nur so ist eine - vom Gesetz und vom Stadtrat geforderte - lückenlose Prüfung der Jahresrechnung durch das Revisionsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss möglich. Weitere Verzögerungen bei der Erstellung sowie der Prüfung der Jahresabschlüsse aufgrund mangelnder Zuarbeit seitens der Verwaltung sind aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht hinnehmbar.

3. Treuhandvermögen

Die Buchungen der Sonderposten im städtischen Jahresabschluss erfolgten anhand des testierten Jahresabschlusses der GVG. Darüber hinaus gehende auswertbare prüfungsfähige Unterlagen konnten seitens der GVG, der Stadt Mainz nicht vorgelegt werden. Ein Abgleich der Zahlen der GVG und der Stadt Mainz ist nur unter erheblichen Schwierigkeiten und Aufwänden möglich.

4. Fehlende Bestandsaufnahmen

Im Bereich der unbebauten Grundstücke ist seit dem Jahr 2007 keine Bestandsaufnahme mehr erfolgt. Aufgrund struktureller Defizite ist derzeit eine Bestandsaufnahme des städtischen Grundvermögens nicht vollumfänglich realisierbar. Für den Bereich der bebauten Grundstücke trifft dies aus den vorgenannten Gründen in vergleichbarer Form zu.

Im Bereich der Grundstücksverwaltung sowie des Grundstücksverkehrs gestaltet sich die Erfassung der oftmals sehr komplexen Geschäftsvorfälle als schwierig. Dies wird am aktuellen Beispiel der Mainzelbahn deutlich. So fallen hier im Bereich der Streckenführung bereits auf wenigen Metern vielfache Geschäftsvorfälle an, teilweise mit Grundstücken von wenigen Quadratmetern. Deren korrekte Erfassung sowie Verbuchung nimmt nicht unerheblich Zeit in Anspruch.

Unabhängig hiervon erwartet der Ausschuss eine zeitnahe Klärung des Sachverhaltes.

5. Dienstanweisungen

Um nicht landeseinheitliche Standards aufzubauen und setzen zu müssen, wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Einführung der kommunalen Doppik verpflichtet, ihr Rechnungswesen im Wesentlichen durch Dienstanweisungen selbst zu regeln. Besagte Dienstanweisungen fehlen zum Teil oder bedürfen einer Anpassung an die Begebenheiten des neuen Rechnungswesens. Ziel ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und einheitlichen Ablaufs des Rechnungswesens.

2.2 Strukturelle Feststellungen

Bei der bisherigen Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sind **strukturelle Defizite** festzustellen:

1. Bei Zuwendungen für die Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter gegenüber Dritten erfolgte eine Aktivierung dieser Zuschüsse. Analog der Regelungen der sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens hat in diesen Fällen eine direkte Verbuchung im Aufwand zu erfolgen.
2. Bilanzierungs- und Inventarisierungsrichtlinien zur Gruppenbewertungen und Festwerten fehlen. Bereits zur Eröffnungsbilanz sowie bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurden beispielsweise Festwerte für den Buchbestand der wissenschaftlichen Bibliothek sowie die Holzvorräte gebildet und beanstandet. Bisher wurden diese Festwerte nicht aufgehoben. Auch wurden vermehrt Gegenstände insbesondere bei den Betriebs- und Geschäftsausstattungen zu Gruppen zusammengefasst. Hierzu sind entsprechende Regelungen zu erlassen.
3. Im Bereich der unbebauten sowie im Bereich der bebauten Grundstücke sind strukturelle Defizite gegeben. Infolgedessen war es zum Zeitpunkt der Prüfung nicht möglich, die städtische Vermögenslage im Bereich des Grundvermögens in seiner Gänze nachzuvollziehen. Eine Beseitigung dieses Umstandes hat bis zum Jahresabschluss 2013 zu erfolgen, da hier letztmalig eine Korrektur der Eröffnungsbilanz möglich ist. Derzeit wird seitens des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften zusammen mit dem Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport in Rücksprache mit der Revision an einer Lösung des Problems gearbeitet.

In diesem Zusammenhang sind im SAP-System oder in einer anderen Datenbanklösung Grundstücksangaben zur Größe sowie zur Lage zu ergänzen.

Eine Verbesserung des Verfahrens zur Meldungen der Anlagenzu- und -abgänge ist ebenfalls angezeigt. Des Weiteren ist im Bereich der Vermögensgegenstände eine vereinheitlichte und konsequentere Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Ebenso sollten identische Gegenstände auch mit derselben Bezeichnung im Anlagevermögen erscheinen.

4. Im Bereich der Kunstgegenstände ist eine Bilanzierung historischer Kulturgüter, die dem mittelrheinischen Landesmuseum als Dauerleihgabe überlassen wurden, nicht erfolgt. Eine Erfassung dieser ca. 2300 Gegenstände ist bei der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt. Die Ermittlung der Vermögenswerte und Bilanzierung der Gegenstände ist schnellstmöglich nachzuholen. Diese sollte in den nächsten Jahresabschlüssen erfolgen.

Ebenso wurden die Ausgrabungsarbeiten für das römische Bühnentheater als Denkmal bilanziert. Die Bilanzierung ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von der Finanzverwaltung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

5. Zu aktivierende Eigenleistungen wurden in den Jahren 2009 bis heute noch nicht gebucht. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Bilanz unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegen.
6. Grundsätzlich erfolgt die Aktivierung der Anlagen im Bau, in Anlage mit Fertigstellungsmeldung. Diese erfolgt jedoch durch die Ämter an die Anlagenbuchhaltung schleppend oder in Ausnahmefällen gar nicht.

Beispiel: Der Bahnhof Mainz Römisches Theater (ehemals Mainz-Süd) wurde bereits im Jahr 2008 fertiggestellt. Eine Aktivierung erfolgte systembedingt erst im Jahr 2010. Ähnlich verhielt es sich mit der Aktivierung des I. Bauabschnitts zum Gymnasium Oberstadt. Auch hier erfolgte keine abschließende Aktivierung. Lediglich in Teilen wurde diese aufgrund von entsprechenden Forderungen des Revisionsamtes nachgeholt.

Das Verfahren ist zu optimieren und eine zeitlich angemessene Meldung der Fertigstellung durch die Fachämter sowie die damit verbundene Aktivierung sind zukünftig sicherzustellen.

7. Die Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse zum Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz (GWM), ist zu klären. Zur Widmungsproblematik und den Widmungsumfängen, sowie zur Darstellung der investiven Aufwendungen in der Vergangenheit bei GWM und Stadt ist bis zum Jahresabschluss 2013 eine Lösung herbeizuführen. Eventuell rückwirkend erforderliche Korrekturen der städtischen Bilanz erfolgen ebenfalls bis zum Jahresabschluss 2013.
8. Bei den Finanzanlagen wurden für das Sondervermögen bei den Eigenbetrieben keine Veränderungen der Buchwerte ausgewiesen. Nach der zugrunde liegenden Spiegelbildmethode sind hier für den Jahresabschluss das entsprechende Eigenkapital zu ermitteln und fortzuschreiben. Hier war ein Zugang in Höhe von 18,416 Mio. EUR zu verzeichnen. Dieser Zugang ist ergebniswirksam einzustellen. Da es sich hierbei um eine Ergebnisverbesserung handelt führt dies trotz Überschreitens der Wesentlichkeitsgrenze nicht zu einer Testatseinschränkung. Eine Bereinigung hat bis zum nächsten Jahresabschluss zu erfolgen.
9. Bei der Bewertung der Forderungen wurde der Bereich der Gewerbesteuer ausgenommen. Unabhängig von den vorgeschriebenen Niederschlagungen sind

zum Jahresende die kompletten Gewerbesteuerbestände auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Die Finanzverwaltung wurde zu einer entsprechenden Veranlassung ab dem Jahresabschluss 2011 aufgefordert.

10. Die Sonderposten werden zum Teil nicht konsequent den entsprechenden Vermögensgegenständen zugeordnet. Die Aktivierung bzw. Passivierung der Vermögensgegenstände erfolgt nur schleppend bis gar nicht.

Beispiel: Im Falle der Fertigstellung der Konjunkturpaket II Maßnahme energetische Sanierung des Feuerwehrhauses Mainz-Bretzenheim erfolgte die Inbetriebnahme im Jahr 2010, die Meldung der Anlage gegenüber der Anlagenbuchhaltung ist nicht erfolgt. Eine entsprechende Aktivierung hat mit dem Jahresabschluss 2011 zu erfolgen.

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Im Rahmen seiner eigenen Prüfungshandlungen hatte sich der Vorsitzende in Absprache mit dem Leiter des Revisionsamtes die Präsentation des Zustandekommens der Wesentlichkeitsgrenze erbeten, da der neue Ausschuss unter anderem über die Festlegung der zukünftigen Wesentlichkeitsgrenze zu entscheiden hat.

Nach eingehender Beratung folgt der Ausschuss dem Vorschlag des Vorsitzenden und beschließt eine weitere Absenkung der Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze (10% von WG) bei der Prüfung der kommenden Jahresabschlüsse in zwei Schritten. Für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wird die Wesentlichkeitsgrenze auf 7,5 Mio. EUR festgelegt. Für den Jahresabschluss 2013, in dem eine letztmalige Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgen kann, erfolgt eine weitere Absenkung auf 5 Mio. EUR.

(Weitere Details: siehe Abschnitt III)

2.4 Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Bereich der Immateriellen Vermögensgegenstände wurde der auf Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen Nachtragshaushalts vom 20. Februar 2008 beschlossene Zuschuss der Stadt Mainz zum Bau des jüdischen Gemeindezentrums mit Synagoge einer genaueren Betrachtung unterzogen. Auch hier war Grundlage eine auf Wunsch des Vorsitzenden vorgenommene Sachverhaltsdarstellung durch das Revisionsamt.

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um nicht-physische Vermögenswerte im Eigentum der Stadt, die in der Bilanz erfasst werden und dem Anlagevermögen zuzurechnen sind.

Hierzu zählen

- konkret erfassbare Rechte und Werte,
- darauf geleistete Anzahlungen und
- der Geschäfts- oder Firmenwert sowie
- Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse.
- Konkret erfassbare Rechte und Werte sind letztlich auch Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente, Urheberrechte), vergleichbare Ansprüche (z. B. Nutzungsrechte), Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie Software.

Die Zuschussgewährung in Höhe von 5 Mio. EUR erfolgte mit Bescheid vom 30. Mai 2008. Die Fertigstellung der Synagoge und die hiermit einhergehende Übergabe zur Nutzung und Aktivierung erfolgte am 03.09.2010.

Die Zuschussgewährung erfolgte unter Auflage einer Zweckbindung für den Bau des Jüdischen Gemeindezentrums als Festbetrag, welcher in Raten abrufbar war. Der Abruf erfolgte in drei Raten:

2008	i. H. v.	2.200.000 €
2009	i. H. v.	1.000.000 €
2010	i. H. v.	1.800.000 €.

Des Weiteren waren Vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme ein nachprüfbarer Verwendungsnachweis zu erstellen.

Der Zuschuss umfasste ein Gesamtvolumen von 5 Mio. EUR. Hinzu kamen weitere 5 Mio. EUR des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur. Der Eigenanteil der Jüdischen Gemeinde belief sich auf 1.002.912,50 €.

Der seitens der Stadt gewährte Zuschuss mit der Gesamtsumme von 5.000.000 € war im September 2010 als Immaterieller Vermögensgegenstand zu aktivieren und ab hier abzuschreiben. Eine entsprechende Darstellung ist im Jahresabschluss 2010 korrekt erfolgt. Vorhergehende Beanstandungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden bereinigt.

VI Zusammenfassung der Feststellungen

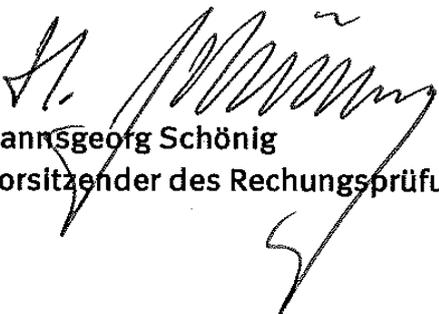
Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - trotz der vorliegenden Feststellungen - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mainz. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Mainz sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Empfehlung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt gemäß § 113 GemO fest, dass der Jahresabschluss und der Anhang mit Anlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mainz vermittelt.

Der Ausschuss empfiehlt - unter Berücksichtigung der vorgenannten Feststellungen - dem Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen. Die Korrekturen und noch zu treffenden Maßnahmen sind zeitnah auszuräumen.

Mainz, 19.11.2014


Hannsgeorg Schönig
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Revisionsamt als
Geschäftsstelle des Rechnungsprüfungsausschusses

Rathaus
Jockel-Fuchs-Platz 1
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel 0 61 31 - 12 22 25
Fax 0 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de